



Autorin: Dr. Susanne Biebinger

### 1.1.1 Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen gemäss neuem Globally Harmonized System (GHS)

Kontrollierte Betriebe:	14
Beanstandete Betriebe:	13 (93%)
Kontrollierte Produkte:	49
Beanstandete Produkte:	39 (80%)

Beanstandungsgründe: Mängel (davon jeweils **fehlende Anpassungen nach GHS**) bei Einstufung (11), Kennzeichnung (38/12), Sicherheitsdatenblättern (51/10) und Meldepflicht (28/22),

#### Ausgangslage

Die EU hat Ende 2008 neue Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Chemikalien erlassen. Dabei handelt es sich um ein internationales System (GHS für Globally Harmonized System), das weltweit Anwendung finden soll. Dieses System wurde auch in der Schweiz übernommen, um technische Handelshemmnisse mit der EU zu vermeiden und ein vergleichbares Schutzniveau beim Umgang mit Chemikalien in der Schweiz und der EU zu gewährleisten. Chemikalien müssen daher stufenweise mit neuen Gefahrensymbolen – sogenannten Piktogrammen – etikettiert werden. Die betroffenen Betriebe wurden rechtzeitig über die neuen Regelungen informiert, u.a. durch eine umfassende Informationskampagne des BAG ([www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)).



Abbildung 1:  
Umstellung von den alten Gefahrensymbolen zu den neuen Gefahrenpiktogrammen nach dem Globally Harmonized System (GHS)  
Quelle: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

#### Gesetzliche Grundlagen

Die neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die 2008 von der EU mit der Inkraftsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sogenannte CLP-Verordnung) erlassen wurden, wurden schrittweise auch in der Schweiz übernommen. So ist die Gefahrenbewertung und Kennzeichnung nach GHS

für Stoffe seit dem 1. Dezember 2012 und für Zubereitungen (Gemische) seit dem 1. Juni 2015 verbindlich. HerstellerInnen müssen gemäss Art. 5 der Chemikalienverordnung eine Selbstkontrolle durchführen und sind somit für die fristgerechte Umstellung auf das GHS-System verantwortlich. Ab Mitte 2017 dürfen sich nur noch Produkte mit der neuen Kennzeichnung auf dem Markt befinden.



Abbildung 2: Übergangsfristen für die Einführung des GHS in der Schweiz  
 Quelle: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

### Untersuchungsziele

Im Rahmen einer kantonalen Kontrollkampagne wurden im Zeitraum 2015 bis 2016 Hersteller und Importeure von Zubereitungen inspiziert. Geprüft wurde, ob die Herstellerfirmen ihre gesetzlichen Pflichten gemäss Chemikaliengesetzgebung wahrnehmen und die hergestellten bzw. importierten Zubereitungen (Gemische) nach dem GHS-System eingestuft und gekennzeichnet haben. Des Weiteren wurde geprüft, ob die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter korrekt erstellt und die Produkte bei der nationalen Anmeldestelle Chemikalien gemeldet wurden. Die im Kanton Basel-Stadt ansässigen Hersteller und Importeure wurden auf Grund von Einträgen im Handelsregister, von Zollmeldungen sowie vom Produktregister ausgewählt. In den Jahren 2014 und 2015 war bereits in einer [Kampagne](#) überprüft worden, ob von Herstellern und Importeuren die Übergangsfrist bei der Kennzeichnung von Stoffen (bis 1. Dezember 2012) eingehalten wurde.

### Probenbeschreibung

In 14 Betrieben im Kanton Basel-Stadt wurden jeweils Etiketten und Sicherheitsdatenblätter von 49 Zubereitungen erhoben. Bei diesen handelte es sich sowohl um gewerbliche als auch um Publikumsprodukte. Die Zubereitungen werden von den Betrieben für verschiedene Verwendungszwecke abgegeben:

Hauptverwendungszweck der Zubereitungen	Anzahl kontrollierter Proben
Laborchemikalien	11
Industriechemikalien	3
Sonstige für berufliche Verwendung	13
Für breite Öffentlichkeit	22
<b>Total</b>	<b>49</b>

## Ergebnisse

Von insgesamt 49 Produkten wurden 39 (80%) in mindestens einem der überprüften Aspekte beanstandet. 35 der Produkte (71%) wiesen mehrere Mängel auf.

Prüfkriterien		erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant/ nicht beurteilt
<b>Einstufung</b>		18	11	20
<b>Sicherheitsdatenblatt</b>	Anpassung gemäss GHS	35	10	4
	Anpassung an spezifische Anforderungen der Schweiz	21	22	6
	Diverse Anforderungen	19	19	11
<b>Kennzeichnung*</b>	Kennzeichnung gemäss GHS	34	12	3
	Diverse Anforderungen***	15	26	8
<b>Meldepflicht**</b>	Produkt gemeldet	13	28	8
	Produkt gemeldet nach GHS	20	22	7

Ergebnis der Kontrollen von Zubereitungen hinsichtlich ihrer Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen

\* Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn die Stoffe nur über Rohrleitungen resp. Tanks abgegeben oder nur für die Verwendung als Zwischenprodukt importiert werden.

\*\* Es besteht keine Meldepflicht, wenn die importierten Zubereitungen ausschliesslich für die Verwendung als Zwischenprodukte oder für Forschung und Entwicklung, Analytik und Bildung verwendet werden.

\*\*\* Angabe von Herstelleradresse, Füllmenge, Signalwort oder einzelne H- und P-Sätze auf der Etikette

- Die Kontrollen zeigten auf, dass bei rund 25% der Proben die Kennzeichnung und/oder die Sicherheitsdatenblätter noch nicht auf das neue GHS-System umgestellt waren.
- Bei 28 Produkten wurden Mängel bei der Meldung im Produktregister des Bundes festgestellt. Bei 22 Produkten (45% aller Proben) war die Meldung im Produktregister noch nicht an das GHS angepasst worden.
- Elf Produkte (22%) wiesen eine falsche Einstufung auf.
- Die übrigen Mängel betrafen u.a. die ungenügende Kennzeichnung aus anderen Gründen wie bspw. das Fehlen von Herstelleradresse, Füllmenge, Signalwort oder einzelne H- und P-Sätze auf der Etikette (26 Produkte).
- Die Sicherheitsdatenblätter wiesen oft kleinere Mängel auf, da sie nicht an die spezifischen Anforderungen der Schweiz angepasst (22 Produkte) oder in einzelnen Abschnitten nicht gesetzeskonform waren (19 Produkte).
- Bei einzelnen Herstellern zeigte die Anzahl der Mängel, dass diese sich ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle nicht bewusst waren.

## Massnahmen

Im Fall von festgestellten Mängeln bei der Einstufung, der Kennzeichnung, den Sicherheitsdatenblättern oder der Meldepflicht wurden Massnahmen verfügt oder - im Fall geringfügiger Mängel - verbindlich vereinbart.

- Die Hersteller, deren Zubereitungen noch nach dem alten EU-System eingestuft und gekennzeichnet waren, wurden aufgefordert, diese innert nützlicher Frist an das GHS-System anzupassen. Gleiches galt für Sicherheitsdatenblätter, die noch nicht entsprechend angepasst waren.
- Die Betriebe wurden zudem aufgefordert, bestehende Meldungen, die noch die alte Kennzeichnung aufwiesen, an das GHS-System anzupassen, wofür ihnen in der Regel eine Übergangsfrist gewährt wurde.

## Schlussfolgerungen

- Die Umstellung auf das GHS-System war den meisten Herstellern zwar bekannt. Diese haben jedoch die entsprechenden Anpassungen ihrer Produkte, der SDB und der Meldungen bisher meistens noch nicht vollständig umgesetzt.
- Einige Hersteller sind immer noch unzureichend über ihre Pflichten betreffend Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter und der Meldung ihrer gefährlichen Produkte informiert. Dies zeigte sich auch am hohen Anteil falsch eingestufte Zubereitungen.
- Die Übergangsfrist für die Abgabe von Zubereitungen/Gemischen (Lagerware) mit alter Kennzeichnung läuft am 01. Juni 2017 ab. Danach werden wir im Rahmen unserer Kontrollen bei Herstellern und Abgabestellen konsequent prüfen, ob sich noch Produkte mit alter Einstufung und Kennzeichnung auf dem Markt befinden.